

# **BGer 4C.59/2005 vom 22. September 2005**

Bundesgericht, 2005-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.59\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.59_2005)

FR: TF 4C.59/2005 du 22 septembre 2005

IT: TF 4C.59/2005 del 22 settembre 2005

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Fest steht nach dem angefochtenen Urteil, dass die Beklagte gegenüber der Klägerin nie als Bestellerin in Erscheinung getreten ist. Die Verhandlungen geführt und die Verträge geschlossen hat einzig D.\_\_\_\_\_. Die Vorinstanz prüfte mit Bezug auf beide Klagparteien gesondert, ob diese nach Treu und Glauben berechtigt waren, die Rechtshandlungen von D.\_\_\_\_\_ der Beklagten zuzurechnen, weil sie ihn als deren Stellvertreter betrachten durften und mussten.

#### **E. 1.1**

Was die Architektin anbelangt, bejahte die Vorinstanz diese Frage und damit die Klageberechtigung gegenüber der Beklagten. Zwar sei in einer ersten Phase D.\_\_\_\_\_ als Eigentümer und Bauherr aufgetreten, und er habe den Architekturvertrag in eigenem Namen ausgehandelt. Die Architektin habe D.\_\_\_\_\_ denn auch im Baugesuch vom 3. April 2001 als Bauherrn aufgeführt. Mit Schreiben vom 4. April 2001 an die Architektin habe dann aber das Bauamt W.\_\_\_\_\_ die Unterschrift der Grundeigentümerin auf dem Baugesuch verlangt und als solche die Beklagte genannt. Diese habe die geforderte Unterschrift geleistet und werde auf der Bauanzeige des Gemeindepräsidiums W.\_\_\_\_\_ vom 22. Mai 2001 als einzige unter der Rubrik "Bauherrschaft" aufgeführt. Auch die Baubewilligung vom 18. Juni 2001 sei auf die Beklagte ausgestellt und an sie adressiert worden. Weder die Beklagte noch D.\_\_\_\_\_ hätten je korrigierend eingegriffen. Die Architektin sei gestützt auf diese ihr bekannten Umstände davon ausgegangen, das Vertragsverhältnis sei auf die Beklagte übergegangen und D.\_\_\_\_\_ habe als Stellvertreter der Beklagten gehandelt, wozu sie aufgrund der dargelegten Umstände nach Treu und Glauben auch berechtigt gewesen sei.

#### **E. 1.2**

Zu einem anderen Ergebnis gelangte die Vorinstanz mit Bezug auf die Klägerin. Diese habe zu den Umständen des Abschlusses des Vertrages, auf den sie ihre Forderung stützte, dürftige Angaben gemacht. Sie habe ausgeführt, direkt mit D.\_\_\_\_\_ verkehrt und diesem den Auftrag am 4. September 2001 bestätigt zu haben, was D.\_\_\_\_\_ seinerseits auf der Zweitschrift am 17. September 2001 unterschriftlich bekräftigt habe. Die Lieferung sei im Oktober und November, die Rechnung mit detaillierter Zusammenstellung der geleisteten Arbeiten am 5. Dezember 2001 an die gleiche im Computer erfasste Adresse in W.\_\_\_\_\_ erfolgt.

Nach dem angefochtenen Urteil hat die Klägerin weder den tatsächlichen Willen noch die Kundgabe der Vollmacht zur Vertretung der Beklagten behauptet, sondern vielmehr selbst geltend gemacht, sich auf das Verhalten von D.\_\_\_\_\_ verlassen zu haben, der sich ihr gegenüber als Eigentümer und Bauherr in Sachen Restaurant Y.\_\_\_\_\_ aufgespielt habe.

Die Klägerin habe nicht erläutert, ab welchem Zeitpunkt sie D. \_\_\_\_\_ als Vertreter betrachtet habe, und sie habe keine bestimmten Umstände angeführt, aufgrund derer sich ihr Eindruck geändert hätte. Die Vorinstanz folgte daher dem erstinstanzlichen Gericht nicht, das eine Vertretungswirkung kraft Vertrauens bejahte, weil "zweifelloso" die entsprechenden Unterlagen der Klägerin vorgelegen haben mussten und weil üblicherweise auch ein direkter Kontakt zwischen dem Architekten und dem einzelnen Unternehmer stattfindet, so dass die Klägerin bei den Gesprächen mit D. \_\_\_\_\_ den gleichen Wissensstand wie die Architektin gehabt habe. Bei diesen Annahmen des erstinstanzlichen Gerichts handelt es sich nach Auffassung der Vorinstanz nicht um generell gültige Vorgaben, die ohne Substanziierung oder gar ohne Behauptung als gegeben anzunehmen wären. Die Klägerin sei aber ihrer Substanziierungs-, jedenfalls ihrer Beweisobliegenheit in Bezug auf die Umstände, welche sie nach Treu und Glaube zur Annahme berechtigten hätten, D. \_\_\_\_\_ sei von der Beklagten bevollmächtigt gewesen, nicht nachgekommen. Sie habe somit die Voraussetzungen für eine Vertretungswirkung kraft Vertrauens nicht nachgewiesen, weshalb es an einer Grundlage für die Ansprüche gegenüber der Beklagten fehle.

### **E. 2.1**

Die Klägerin bringt in der Berufung vor, die Vorinstanz habe die Honorarabrechnung der Architektin schlicht übersehen. Daraus hätten sich die Architektenleistungen und aus diesen wiederum implizit der Kontakt zwischen Architektin und Klägerin sowie der Umstand ergeben, dass die Klägerin die Unterlagen der Architektin gekannt und über denselben Wissensstand wie diese verfügt habe.

### **E. 2.2**

Die Berichtigung eines offensichtlichen Versehens, welche es dem Gericht nach Art. 63 Abs. 2 OG ausnahmsweise gestattet, von den Tatsachenfeststellungen der letzten kantonalen Instanz abzuweichen, kommt nur in Frage, wenn sich die Feststellung auf einen entscheidungsrelevanten Umstand bezieht ( BGE 128 III 163 E. 3b S. 167; 95 II 503 E. 2a S. 506 f.).

Wenngleich die Vorinstanz im angefochtenen Urteil erwähnt, die Annahmen des erstinstanzlichen Gerichts fänden in den Akten keine Stütze, kommt dieser Passage des angefochtenen Urteils entgegen der Meinung der Klägerin keine selbständige Bedeutung zu. Die Abweisung der Klage wurde vielmehr in erster Linie damit begründet, dass die Klägerin nicht substantiiert behauptet habe, aus welchen Umständen sie auf ein Vertretungsverhältnis geschlossen habe. Die Klägerin legt in der Berufung nicht dar, im kantonalen Verfahren unter Hinweis auf die Honorarrechnung der Architektin ausgeführt zu haben, dass sie sämtliche der Architektin zur Verfügung stehenden Akten ebenfalls eingesehen habe. Wenn die Vorinstanz bei dieser Sachlage aus dem betreffenden Aktenstück nichts ableitet, kann darin von vornherein kein offensichtliches Versehen im Sinne von Art. 63 Abs. 2 OG liegen.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 55 Abs. 1 lit. c OG muss in der Berufungsschrift dargelegt werden, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Zwar ist eine ausdrückliche Nennung bestimmter Gesetzesartikel nicht erforderlich, falls aus den Vorbringen hervorgeht, gegen welche Regeln des Bundesrechts die Vorinstanz verstossen haben soll. Unerlässlich ist aber, dass auf die Begründung des angefochtenen

Urteils eingegangen und im Einzelnen dargetan wird, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegen soll ( BGE 121 III 397 E. 2a S. 400; 116 II 745 E. 3 S. 748 f.).

Soweit die Klägerin diese Schranken missachtet und sich in allgemeiner Kritik am angefochtenen Urteil ergeht, ist auf ihre Berufung nicht einzutreten. Das gilt für ihr Vorbringen, die Auffassung der Vorinstanz, wonach es substantiierte Behauptungen und Beweise brauche, um annehmen zu können, die Klägerin habe sämtliche der Architektin zur Verfügung stehenden Unterlagen gekannt und über den gleichen Wissensstand wie letztere verfügt, sei "zu akademisch und weltfremd", weshalb der kantonale Entscheid als Ausfluss der allgemeinen Lebenserfahrung aufzuheben sei. Soweit diese Ausführungen nicht auf eine im Berufungsverfahren unzulässige Kritik an der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz hinauslaufen, wird damit auch nicht ansatzweise eine Bundesrechtsverletzung aufgezeigt. Da es die Klägerin unterlassen hat, die Begleitumstände des Vertragsschlusses zu schildern, erkannte die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend, es sei nicht ersichtlich, woraus die Klägerin nach Treu und Glauben habe schliessen dürfen, die Beklagte sei Bestellerin der von ihr erbrachten Leistungen und D.\_\_\_\_\_ lediglich ihr Stellvertreter.

#### **E. 4**

Aus den dargelegten Gründen erweist sich die Berufung als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend ist die Gerichtsgebühr der Klägerin aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ), die zudem die Beklagte für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen hat ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.